Gemeinde
KUSTERDINGEN

SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 128/2017 vom	12.10.2017		Hauptamt	
Sitzung des	GR			
am	15.11.2017			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö			
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)	E			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Die Feuerwehrentschädigungssatzung wird wie in der Vorlage dargestellt geändert.
2. Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐

☐ wie Ortschaftsratsbeschluss
☐ wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Die Feuerwehrentschädigungssatzung (s. Ortsrecht Zif.17) wurde letztmals im April 2011 geändert. Hierbei wurden insbesondere die Entschädigungssätze angepasst. Dies ist auch Anlass dieser Änderung.

Schon seit längerer Zeit versucht der Landesfeuerwehrverband in Zusammenarbeit mit dem Gemeindetag Baden Württemberg für alle Städte und Gemeinden des Landes möglichst einheitliche Entschädigungssätze vorzusehen.
Das Ergebnis dieser Verhandlungen schlägt sich in Anlage 1 (Vorschlag des Feuerwehrverbandes) bzw. in Anlage 2 (Vorschlag des Gemeindetages) nieder.

Im Grundsatz sind die beiden Anlagen inhaltlich ähnlich aufgebaut. Während der Gemeindetag im prozentualen Bereich sich nicht festgelegt hat und hier einen prozentualen Rahmen vorsieht, hat sich der Feuerwehrverband schon konkret auf eine Prozentzahl festgelegt.

Auf der Grundlage dieser beiden Vorschläge schlägt die Verwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehr die aus Anlage 3 ersichtlichen neuen Entschädigungssätze vor.

Erläuterungen zu Anlage 3:

Kommandant

In der Einwohnergruppe 5.001 – 10.000 Einwohner ist für den Kommandanten eine Entschädigung in Anlage 2 von 120 – 240 € je Monat vorgesehen. Unsere Gemeinde bewegt sich bei derzeit ca. 8.600 Einwohnern tendenziell weiter nach oben. Zudem besteht unsere Gemeinde bekanntlich aus 5 Feuerwehrabteilungen zuzüglich Jugendfeuerwehr und Altersabteilung. Unser derzeitiger langjähriger Feuerwehrkommandant, Herr Wilfried Boll, übernimmt neben den üblichen Tätigkeiten eines Feuerwehrkommandanten auch noch einen erheblichen Anteil an Verwaltungsarbeit wie z.B. die Karteiführung für jeden Feuerwehrmann, Anmeldung zu Lehrgängen, Beschaffung von Feuerwehrmaterial, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Feuerwehr. Dies stellt einen zusätzlichen erheblichen Mehraufwand dar. Daher schlägt die Verwaltung einen um ca. 1/3 höheren monatlichen Betrag vor als in der Anlage 2 vorgeschlagen.

Da sich der Großteil der weiteren Entschädigungen prozentual auf die Entschädigung des Feuerwehrkommandanten bezieht, mussten sich Feuerwehr und Verwaltung auf eine prozentuale Größe einigen. Verwaltung und Feuerwehr schlagen hierbei grundsätzlich einen 35 %-Anteil vor. Da die Abteilung Kusterdingen über mehr Einsatzkräfte, mehr Fahrzeuge, mehr Einsätze und mehr Material verfügt, wird hier ein höherer Prozentsatz, nämlich 50 %, vorgeschlagen.

Gerätewarte / Leitung Altersabteilung

Für die Gerätewarte bzw. die Leitung der Alternsabteilung wird in Anlage 1 und 2 kein Vorschlag gemacht. Da hier die Unterschiede in den einzelnen Feuerwehrabteilungen zu groß sind, empfehlen Feuerwehrverband und Gemeindetag, sich an den örtlichen Verhältnissen zu orientieren. In Abstimmung mit der Feuerwehr werden daher die aus der Anlage 3 ersichtlichen Beträge vorgeschlagen.
Für die Leitung der Altersabteilung war bisher noch keine Entschädigung vorgesehen. (Mit dem derzeitigen „Leiter" wird dies einvernehmlich so vorgeschlagen).

Im Zuge der Angleichung der in der Anlage 3 dargestellten Entschädigungssätze, soll auch eine Anpassung der übrigen Entschädigungssätze erfolgen.

Im Einvernehmen mit der Feuerwehr schlägt die Verwaltung daher vor die bisherigen Feuerwehrentschädigungssätze wie folgt zu ändern:

§ 1 Abs. 1 Der einheitliche Durchschnittssatz soll von 12,-- € auf 14,-- € erhöht werden.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittsatz von 14,-- € je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstausfall entsteht, werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung 5,-- Euro je Stunde bezahlt.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„ Für die Grundausbildung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- € je Person gewährt. Für die Truppführer-Ausbildung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- € je Person bezahlt.

§ 2 Abs. 3 entfällt.
(Da sich die Entschädigung der Ausbildung in diesem Bereich geändert hat, ist dieser Absatz nicht mehr erforderlich)

Die in § 2 folgenden Absätze 4-7 werden entsprechend eingereiht.

In § 4 wird der Betrag 12,-- € je Stunde durch den Betrag 14,-- € je Stunde ersetzt.

Da die Vorschläge vom Feuerwehrverband und Gemeindetag relativ neu sind, ist Kusterdingen eine der ersten Gemeinden, die diese Empfehlungen umsetzt. Daher kann die Verwaltung keine Vergleichszahlen von anderen Gemeinden liefern.

Da es immer schwieriger wird, neue Ehrenamtliche für den Feuerwehrdienst zu gewinnen, ist die Verwaltung der Auffassung, dass zumindest von finanzieller Seite aus gesehen ein Anreiz geschaffen wird, die entsprechenden Positionen innerhalb der Feuerwehr besetzen zu können.

i.A.
Katzmaier

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 128/2017

Anlage 1 zu BU 17/41

Anlage 1 der Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes über die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuerwehren nach der „Neufassung des Musters für eine Feuerwehr-Entschädigungssatzung" nach BWGZ Nr. 7 / 1991

		Mindestbeträge in Euro pro Monat nach Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde							Mindestbeträge in Euro pro Monat nach Einwohnerzahl des Teilorts bzw. Löschbezirks			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Einwohner	Anzahl der Gemeinden in BW*	Kommandant	Stellv. Kommandant	Jugend-feuerwehr-wart	Stellv. Jugend-feuerwehr-wart	Gerätewart	Stabführer	Leitung der Altersabteilung	Abteilungs-kommandant	Stellv. Abteilungs-kommandant	Jugend-gruppen-leiter	Abteilungs-Gerätewart
bis 1.000	73	50,00 mtl.	50 % von Spalte 3	50 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen	50 % von Spalte 3	25 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen
1.001 bis 2.000	114	70,00 mtl.	50 % von Spalte 3	50 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen	50 % von Spalte 3	25 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen
2.001 bis 5.000	402	110,00 mtl.	50 % von Spalte 3	50 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen	50 % von Spalte 3	25 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen
5.001 bis 10.000	265	210,00 mtl.	50 % von Spalte 3	50 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen	50 % von Spalte 3	25 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen
10.001 bis 20.000	147	420,00 mtl.	50 % von Spalte 3	50 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen	50 % von Spalte 3	25 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3	nach örtlichen Verhältnissen
20.001 bis 40.000	63	840,00 mtl.	50 % von Spalte 3	50 % von Spalte 3 [1]	35 % von Spalte 3 [2]	hauptamtlich & nach örtlichen Verhältnissen	35 % von Spalte 3 [2]	nach örtlichen Verhältnissen	50 % von Spalte 3	25 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3 [2]	hauptamtlich & nach örtlichen Verhältnissen
über 40.000	37	> 840,00 mtl.	50 % von Spalte 3	50 % von Spalte 3 [1]	35 % von Spalte 3 [2]	hauptamtlich & nach örtlichen Verhältnissen	35 % von Spalte 3 [2]	nach örtlichen Verhältnissen	50 % von Spalte 3	25 % von Spalte 3	35 % von Spalte 3 [2]	hauptamtlich & nach örtlichen Verhältnissen

bei Personalunion von zwei oder mehr Funktionen gilt die Entschädigung der höchsten Funktion

[1] maximal 210,00 Euro mtl. | [2] maximal 160,00 Euro mtl.

* Stand: 30. Juni 2015

Empfehlungen vom Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes beschlossen am 9. April 2016

1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12	
Einwohner	**Anzahl der Gemeinden in BW**	**Kommandant**		**stv. Kommandant**		**Jfw-Wart stv. Jfw-Wart**		**Gerätewart**		**Stabführer (Musik)**		**Ltg Altersabt.**		**Abt-kdt.**		**stv. Abt-kdt.**		**Jf-GruLei**		**Abt-Gerätewart**	
		€/Monat	Anz.	% von Spalte 3	Anz.	% von Spalte 3	Anz.	% von Spalte 3 (n.ö.V.)	Anz.	% von Spalte 3	Anz.	% von Spalte 3 (n.ö.V.)	Anz.	% von Spalte 3	Anz.	% von Spalte 3	Anz.	% von Spalte 3 (n.ö.V.)	Anz.	% von Spalte 3 (n.ö.V.)	Anz.
0 bis 2.000	187	**40 - 80 €**	1	25 - 50%	1	20 - 40%	1		1	20%	1		1	25 - 50%	1	20 - 40%	1		1		1
2.001 bis 5.000	402	**60 - 120 €**	1	25 - 50%	1	20 - 40%	1		1	20%	1		1	25 - 50%	1	20 - 40%	1		1		1
5.001 bis 10.000	265	**120 - 240 €**	1	25 - 50%	1	20 - 40%	1		1	20%	1		1	25 - 50%	1	20 - 40%	1		1		1
10.001 bis 20.000	147	**240 - 480 €**	1	25 - 50%	1	20 - 40%	1		1	20%	1		1	25 - 50%	1	20 - 40%	1		1		1
über 20.000	100	**480 - 960 €**	1	25 - 50%	1	20 - 40%	1		1	20%	1		1	25 - 50%	1	20 - 40%	1		1		1

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage 128/2017

Gemeindetag Baden-Württemberg

Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 19/2017 vom 07.11.2017 Seite 1

EILT: Freiwillige Feuerwehr - Entschädigungssätze

Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung

Az. 131.24

Versandtag 13.10.2017

INFO 0710/2017

Gemeinsames Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands zu den gemeinsam verabschiedeten Orientierungswerten zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Mit Schreiben von 04.05.2016 hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg eine Empfehlung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige den Kommunalen Landesverbänden übermittelt. Dieses Vorschlagspapier wurde zum Anlass genommen, Gespräche zwischen dem Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband zu initiieren. Auf dieser Grundlage fand am 17.08.2016 ein erstes Abstimmungsgespräch zwischen Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband statt. Darin verständigte man sich darauf, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern aller beteiligten Verbände (Gemeindetag, Städtetag, Landesfeuerwehrverband) zu gründen, um ein gemeinsames Vorgehen zu erarbeiten.

Die erste Arbeitsgruppensitzung fand am 17.01.2017 statt. Im Vorfeld zum Gespräch haben Gemeindetag und Städtetag die vom Landesfeuerwehrverband vorgeschlagenen Sätze in Zusammenarbeit mit ausgewählten Praktikern überarbeitet und diesen Vorschlag zur Grundlage des Gesprächs am 17.01.2017 gemacht.

Im Laufe des Gesprächs einigte man sich darauf, **keine Mindestsätze** vorzugeben, sondern vielmehr einen **Entschädigungskorridor** abzubilden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Kommandant regelmäßig Aufgaben in den vier Bereichen

- Verwaltung,
- Einsatz,
- Ausbildung und

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de

- Beschaffung und Technik

ausübt.

In kleineren Gemeinden kann angenommen werden, dass der Kommandant in der Regel alle vier oben genannten Bereiche selbst wahrnimmt.

Neben diesen vier Aufgabenbereichen, die die Ausfüllung und ggf. auch das Unter- bzw. Überschreiten der Spanne rechtfertigen (jeder der Aufgabenbereiche umfasst ca. ein Viertel des Wertes) ist generell festzustellen, dass darüber hinaus die **Entschädigungssätze individuell nach örtlichen bzw. regionalen Verhältnissen ausgestaltet werden können**. Die in der Anlage genannten Sätze sind lediglich als Orientierungshilfe für eine kommunale Satzung zu verstehen. Maßgeblich sind die örtlichen Verhältnisse bei denen auch sonstige Leistungen der Gemeinden an ihre Freiwilligen Feuerwehren zu berücksichtigen sind. Neben dieser generellen Abweichungsmöglichkeit ist in folgenden Fällen davon auszugehen, dass ein individueller Entschädigungssatz geboten ist:

- beim Gerätewart (Ziffer 6) hier sind die lokalen Verhältnisse viel zu unterschiedlich, um einen festen Wert vorzuschlagen zu können). Eine bereits verbreitete Methodik zur Abrechnung ist nach den eingegangenen Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft die Entschädigung in Form von Stundensätzen.
- beim Abteilungsgerätewart (Ziffer 12)
- bei der Leitung der Altersabteilung (Ziffer 8)
- sowie beim Jugendgruppenleiter (Ziffer 11)

Der individuelle Entschädigungssatz ergibt sich aus der Tatsache, dass die vorgenannten Funktionsträger zum Teil über die originäre Aufgabe hinaus Tätigkeiten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr ausüben.

Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein. Alle weiteren Entschädigungssätze sollten sich aus diesem Betrag ableiten.

Inwieweit die Kommunen von den dargestellten Sätzen abweichen, bleibt ihnen überlassen. Eine gewisse Orientierung kann sich aus den Prozentsätzen der Spalte 5 (20-40 Prozent) herleiten lassen.

Je nach örtlichen Voraussetzungen kann der Bedarf entstehen, Kommandanten bei der Gemeinde hauptamtlich zu beschäftigen. In Gemeinden über 40.000 Einwohnern kann dies in der Regel

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de

angenommen werden.

Die oben genannten und in der Anlage ersichtlichen Orientierungswerte wurden von den Gremien des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverbandes in dieser Form bestätigt.

Für die Mitgliedschaft bleibt als **Ergebnis** Folgendes festzuhalten:

- Es handelt sich um **Orientierungswerte**, die **nicht verbindlich** sind
- Die Orientierungswerte sind als **Korridor** abgebildet
- Unter Zugrundelegung der **regionalen Unterschiede** ist die Empfehlung -bei Bedarf- auf **Kreisverbandsebene** auf eine mögliche Anwendbarkeit, ggf. unter Anpassung der genannten **Sätze**, zu **überprüfen**

Der Gemeindetag wird das Satzungsmuster zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, das aus dem Jahr 1991 stammt, überarbeiten. Die Fertigstellung ist bis Ende 2017 vorgesehen. Die oben genannte Anlage wird **nicht** Bestandteil des Musters werden. Vielmehr kann diese von der jeweiligen Kommune als Anlage zur Satzung herangezogen werden.

Die oben genannten Orientierungswerte können der Anlage 1 entnommen werden.

Aus der Anlage 2 ergeben sich Orientierungswerte bezüglich der Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz, für Aus- und Fortbildung, für haushaltsführende Personen sowie für Sicherheitswachdienste. Auch bezüglich dieser Werte gilt das oben Gesagte - es handelt sich um Orientierungswerte, die nicht verbindlich sind.

Das offizielle und unterschriebene Schreiben an die Mitgliedschaft kann der Anlage 3 entnommen werden.

Link über Intranet
http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=7783
Link über Intranet
http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=7784
Link über Intranet
http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=7785

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 128 /2017

Kommandant	Stv. Kommandant	Jugendfw-Wart	Stv. Jugendfw - Wart	Jugendleiter (je Abteilung)	Abt. Kommandant	Stv. Abt. Kommandant	Gerätewart	Atemschutz-Gerätewart	Leiter d. Altersabt.
12 Mon x 300,- € = 3.600,-- €	3.600,-- € x 35 % = 1.260,-- €	3.600,-- € x 35 % = 1.260,-- €	1.260,-- € x 35 % = 441,-- €	Wie stv. Jugendfw-Wart = 441,-- €	Immenhausen, Jettenburg, Mähringen, Wankheim: 3.600,-- € x 35 % = 1.260 ,-- € Kusterdingen: 3.600,-- € x 50 % = 1.800,-- €	Immenhausen, Jettenburg, Mähringen, Wankheim: 1.260 ,-- € x 35 % = 441,-- € Kusterdingen: 1.800,-- € x 50 % = 900,-- €	Grundbetrag je Abt.: 300,-- € Fahrzeugbetreuung: 200,-- € je Fahrz. Dies bedeutet derzeit für die einzelnen Abt.: *Immenhausen*: 700,-- € *Jettenburg:* 700,-- € *Mähringen:* 500,-- € *Wankheim:* 700,-- € *Kusterdingen:* 1.300,-- € + 50 % (650 €) = 1.950,-- €	Grundbetrag 300,-- € + 7 Löschfahrzeuge x 200,-- € = 1.700,-- € x 35 % = 595 €	Pauschal: 200,-- €